

S a t z u n g

über die Verleihung einer Bürgermedaille für besondere Verdienste
um den Markt Stamsried.

Der Markt Stamsried erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern BayRS 2020-1-1-I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl. S. 585) folgende Satzung:

§ 1

Als Anerkennung für besondere persönliche Verdienste um den Markt Stamsried wird eine Bürgermedaille eingeführt.

§ 2

1. Die Bürgermedaille wird in Gold und Silber verliehen.
2. Die Bürgermedaille besteht aus einer Plakette. Die Vorderseite zeigt das Marktwappen und die Aufschrift "Markt Stamsried"; die Rückseite trägt die Inschrift "Für besondere Verdienste".
3. Form und Ausmaß des Ehrenzeichens bestimmt der Marktgemeinderat.

§ 3

Die Bürgermedaille wird Männern und Frauen verliehen, die sich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Arbeit um den Markt Stamsried in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.

§ 4

1. Es dürfen jährlich höchstens eine Bürgermedaille in Gold und drei in Silber verliehen werden.
2. Zu Lebzeiten der Geehrten darf die Zahl der verliehenen Bürgermedaillen in Gold drei und in Silber fünfzehn nicht übersteigen.

§ 5

Die Bürgermedaille wird vom Marktgemeinderat verliehen. Die Verleihung ist unwiderrüflich.

§ 6

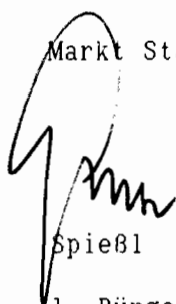
1. Über die Verleihung der Bürgermedaille erhält der Ausgezeichnete eine Verleihungsurkunde mit der Unterschrift des Bürgermeisters.
2. Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stamsried, 02.07.1991

Markt Stamsried


Spießl

1. Bürgermeister

